



## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20/7

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
Z! ..... 5 .. GE 901  
Datum: 3. MRZ. 1989  
Verteilt: 7. 3. 89 k  
*J. Mayer*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 505 74 31

Datum

Sp-A 147/288/89/Dkfm.Bi/G DW

2.3.1989

Betreff

2. Novelle zum Ausländer-  
beschäftigungsgesetz, Be-  
schäftigung von ausländischen  
Künstlern

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur 2. Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, Beschäftigung von ausländischen Künstlern zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
Z1.35.401/1-2/89  
v. 27.1.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**Sp-A 147/89/Dkfm.Bi/G**

(0222) 65 05

## Datum

DW

27.2.1989

**Betreff**

## 2. Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, Beschäftigung von ausländischen Künstlern

Die Bundeswirtschaftskammer ist zwar grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 3 Abs. 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 einverstanden, möchte aber dennoch gewisse Überlegungen, die im Zuge des kammerinternen Begutachtungsverfahrens bezüglich der Ausformulierung des Gesetzestextes angestellt wurden, nachstehend bekanntgeben:

Die Erweiterung des Grundrechtskataloges durch das Grundrecht der Freiheit der Kunst in einem Artikel 17 a StGG gemäß Bundesgesetz vom 12.5.1982 BGBI. 262 erfolgte ohne einen Gesetzesvorbehalt, also ohne den Vorbehalt der Eingriffsmöglichkeit durch einfach-gesetzliche Regelungen. Nach der herrschenden Rechtslehre wäre somit eine einfach-gesetzliche Regelung der Ausländerbeschäftigung, die Eingriffe in die Kunstfreiheit vornimmt, gar nicht möglich.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber die Theorie entwickelt, daß auch Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt "systemimmanenten Schranken" unterliegen - etwa Nachbarnrecht, Baurecht usw., also eine

- 2 -

einfach-gesetzliche Regelung möglich ist. In jedem Fall müsse aber eine Interessenabwägung stattfinden.

Im Detail wird folgendes bemerkt:

Zif.1 des Entwurfes stellt die vor dem erwähnten Verfassungsgerichtshoferkenntnis bestehende Rechtslage bei kurzfristiger Beschäftigung von Künstlern wieder her.

Zif.2 stellt unter einigen Vorbehalten die Beschäftigungsgenehmigungspflicht für ausländische Künstler bei längerdauernden Engagements wieder her, unter ganz besonderer Betonung der Aspekte der Kunstfreiheit gemäß Artikel 17 a StGG.

Beim neugeschaffenen § 4 a ergeben sich Zweifelsfragen:

Wie ist die Formulierung "ein Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt" zu verstehen? Verrichtet er als Dienstnehmer auch nicht künstlerische Aufgaben?

§ 4 a Abs.1 ermächtigt die Behörde zur Durchführung einer Interessenabwägung hinsichtlich des Schutzes des inländischen Arbeitsmarktes bzw. der durch die Kunstfreiheit geschützten Interessen des Ausländers.

Es fehlen hier Maßstäbe bei der Interessensabwägung.

Gemäß § 4 (2) darf durch das Versagen einer Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht werden. Dies wirft die Frage auf, was ist eine zumutbare Ausübung, und was wäre eine unzumutbare? Muß dem Ausländer die mögliche Ausübung der Kunst im Bundesgebiet Österreich möglich sein, oder genügt es, wenn er im Ausland als Künstler tätig sein kann?

- 3 -

§ 4 a (3) fordert, daß die künstlerische Tätigkeit des Ausländers im Antrag glaubhaft gemacht wird.

Nach dem Gesetz ist der Antrag vom Dienstgeber zu stellen. Der Dienstgeber verwendet für den Antrag das übliche Formular, das für alle Beschäftigungsarten gleich ist, und keinerlei Sonderrubriken enthält. Ist die künstlerische Tätigkeit durch zusätzliche Angaben im Formular, oder Beilagen glaubhaft zu machen? Hier sehen wir eine Erschwerung der Antragstellung für den Dienstgeber.

Es sollte genügen, wenn die entsprechenden Glaubhaftmachungen nur bei begründeten Zweifeln zu erfolgen hat. Diese Zweifel werden sich in der Regel im Zuge des Verfahrens und nicht schon bei der Antragstellung ergeben.

Es wird daher beantragt, § 4 a Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

"Die Voraussetzungen der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers ist im Verfahren bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen".

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare von dieser Stellungnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

